

STADT BACKNANG

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBI.S. 185) i. V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBI. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 19. Juli 2012 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitswachen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitswachen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 13,00 €. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschuss und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs.4 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausschusses und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Absatz 1 und 2.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden wird ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt. Dieser entfällt bei Verpflegung an der Einsatzstelle.

§ 2

Entschädigung für Übungen

- (1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.

- (2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, gilt § 1 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 € je Stunde ersetzt, wenn tatsächlich ein Verdienstausschuss vorliegt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Nachweis von Gleizeit und bezahltem Urlaub wird ebenfalls der einheitliche Durchschnittssatz von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschuss und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausschusses und der entstandenen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.
- (3) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird für jeden Lehrgangstag mit mehr als 6 Unterrichtsstunden ein Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 Euro je Teilnehmer gewährt. Dieser Zuschuss entfällt, wenn die Verpflegung durch den Aus- und Fortbildungsveranstalter gestellt wird.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebietes wird zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Entschädigung für Haushalt führende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese beträgt:
- | | |
|---|------------|
| stv. FW-Kommandant | 1.100,00 € |
| Abteilungskommandanten | 310,00 € |
| stv. Abteilungskommandant | 150,00 € |
| Gerätewarte der Abteilungen | 190,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart | 310,00 € |
| Abteilungsjugendwart | 150,00 € |
| Hauptkassenverwalter | 310,00 € |
| Schriftführer Gesamtausschuss | 310,00 € |
| Leiter Altersabteilung | 120,00 € |
| Ausbilder bei städtischen
Aus- und Fortbildungslehrgängen
10,00€/Stunde | |

§ 6

Zuschüsse an die Kameradschaftskasse der Abteilungen

- (1) Für Zwecke der Kameradschaftspflege erhalten alle Abteilungen für jeden am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen, für jedes Mitglied der Altersabteilung und für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Betrag von 44,00 Euro.
- (2) Zur Bestreitung allgemeiner Aufgaben der Feuerwehr erhält die Hauptkasse einen Betrag von 1.600,00 Euro jährlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23. November 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 26. Juli 2012

Bürgermeisteramt

gez.

Dr. Frank Nopper

Oberbürgermeister

Nr.: 7/3.1
 Satzung: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
 tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
 (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Neufassung Änderung Aufhebung	Beschluss Gemeinderat	Bekannt- machung BKZ am	Inkrafttreten	Anzeige Regierungs- präsidium
Neufassung	25.10.1990	16.11.1990 Nr. 265	01.01.1991	11.12.1990
Neufassung	23.11.2000	02.01.2001 Nr. 1	03.01.2001	09.03.2001
Neufassung	19.07.2012	30.07.2012 Nr. 174	01.08.2012	